Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/14 94/20/0653

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.03.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1992/06/26 88/17/0205 7

Stammrechtssatz

Bei dem im vorliegenden Fall gegebenen Umfang des Kanzleibetriebes des Rechtsanwaltes kann sich - unter dem Gesichtspunkt einer rationellen und arbeitsteiligen, die Besorgung abgegrenzter Aufgabenbereiche delegierenden Betriebsführung - das Kontrollsystem auf zweckmäßige und zumutbare Kontrollmaßnahmen beschränken. Derart findet sich aber im konkreten Fall kein Anhaltspunkt für das Vorliegen eines solchen (Überwachungs-)Verschuldens, das zum Vorwurf einer - wiedereinsetzungsschädlichen - auffallenden Sorglosigkeit berechtigen würde (hier Übersehen des Termins für die Beschwerdeerhebung durch die erfahrene Kanzleileiterin infolge nervlicher Anspannung aus privaten Gründen und infolge Arbeitsüberlastung der Kanzlei; Überprüfung des Terminkalenders durch den Rechtsanwalt alle 2 bis 3 Tage).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994200653.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at